



**Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen am  
23./24./25.03.2021  
– Auszug aus Drucksache 18/14909 –**

**Frage Nummer 38  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Christian  
Hierneis**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie lautet das Schreiben der Landeshauptstadt München (LHM) an die Regierung von Oberbayern, das im „Naturschutzfachlichen Gutachten zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (Artenschutzbeitrag)“ als Vorlage für die Untere Naturschutzbehörde für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) des Bio-Büros Schreiber vom 26. Januar 2020 zur „Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/59 und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2108 a Raheinstraße (südlich und westlich), Ratoldstraße (westlich), Lerchenstraße (nördlich) sowie Bahnlinie München-Regensburg (östlich)“ unter Punkt 8.1. und unter Punkt 8.2. als „Schreiben der LHM an die ROB (Entwurf 13. Juni 2019)“ (ROB = Regierung von Oberbayern) bezeichnet wird, im Wortlaut, wie lauten die Antwort der ROB auf dieses Schreiben und weiterer Schriftverkehr zwischen der LHM und der ROB im Wortlaut und soll aus Sicht der Staatsregierung solcher und vergleichbarer Schriftverkehr zwischen Behörden/Kommunen, der für die Beurteilung des o. g. und vieler anderer Verfahren jeweils essenziell ist, grundsätzlich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sowie  
des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die in der Anfrage zum Plenum erwähnten Schreiben werden an der Regierung von Oberbayern bereitgehalten und können dort von Herrn Abgeordneten eingesehen werden.

Was die grundsätzliche Frage nach der Bereitstellung entsprechenden Schriftverkehrs im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren betrifft, so beurteilt sich dies nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch: Danach sind die Entwürfe der Bauleitplanung mit der Begründung und den „nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ...“ öffentlich

auszulegen. Auch wenn für die danach maßgebliche Bestimmung der „Wesentlichkeit“ dieser Stellungnahmen schon nach dem Gesetzeswortlaut der Gemeinde eine Einschätzungsprärogative zusteht, so wird man jedenfalls für den Regelfall davon ausgehen können, dass im Hinblick auf die Relevanz für den Artenschutz die hier fragegegenständliche Inaussichtstellung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zu diesen „wesentlichen“, hier auch bereits „vorliegenden“ behördlichen Stellungnahmen gehört, die daher im Bauleitplanverfahren auszulegen sind.